



Herrn Präsidenten des Landtages
Von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.11.2024
Zu Ltg.-443/XX-2024
Zu Ltg.-443-1/XX-2024

Beilagen
GS4-GES-28/003-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noe.gv.at> - www.noe.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Riess, LL.M.	16578	12. November 2024

Betrifft
Resolution betreffend „Pflege ist Schwerarbeit“ sowie Zusatzantrag betreffend „Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der 16. Sitzung am 20. Juni 2024, Ltg.-Zahl 443/XX-2024 den Antrag des Gesundheits-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Mag. Scheele, Weninger, Kocevar, Pfister, Prischl, Mag. Samwald, Schindele, Schmidt, Schnabl, Dr. Spenger, Mag. Suchan-Mayr und Zonschits betreffend Pflege ist Schwerarbeit zum Beschluss erhoben.

Darüber hinaus hat der Landtag von Niederösterreich in der 16. Sitzung am 20. Juni 2024, Ltg.-Zahl 443-1/XX-2024 den Zusatzantrag der Abgeordneten Erber, MBA, Punz, BA, Lobner und Mag. Scherzer betreffend Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats zum Beschluss erhoben.

Im Sinne der Resolutionen des Landtages von Niederösterreich vom 20. Juni 2024 Ltg.-Zahl 443/XX-2024 und Ltg.-Zahl 443-1/XX-2024 hat die NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht, eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingeholt.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nunmehr mit Schreiben vom 23. August 2024 folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

„Zu den mit Schreiben vom 11.07.2024, GS4-GES-28/003-2024 zu obigem Betreff übermittelten Anträgen bezieht das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zum Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz heranzutreten, um

1. die Schwerarbeitsverordnung so zu ändern, dass Tätigkeiten der berufsbedingten Pflege und Betreuung von kranken, pflege- und betreuungsbedürftigen sowie behinderten Menschen, die nicht überwiegend, bzw. ausschließlich in einer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion bestehen, jedenfalls als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten sowie
2. eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, mit der die Ausbildungszeiten zu Pflege- und Sozialbetreuungsberufen als Versicherungszeiten für das Erreichen der Schwerarbeitspension anerkannt werden.“

Hierzu nachstehende Ausführungen:

Bereits derzeit haben im Pflegebereich Beschäftigte bei Erfüllung aller gesetzlich normierten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Schwerarbeitspension in Anspruch zu nehmen. Nachstehend aufgelistete Tatbestände der Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II Nr. 104/2006, in weiterer Folge SA-VO) kommen in Betracht:

- Schicht- und Wechseldienst auch während der Nacht (§ 1 Abs. 1 Z 1 SA- VO),
- schwere körperliche Arbeit/Kaloriengrenze (§ 1 Abs. 1 Z 4 SA-VO) sowie

- berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf (§ 1 Abs. 1 Z 5 SA-VO).

Ad. Schicht- und Wechseldienst:

Darunter fallen Tätigkeiten, die im Schicht- oder Wechseldienst erbracht werden, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22.00 und 06.00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt. Das besondere Belastungsmoment liegt im Wechsel zwischen Tag- und Nachtarbeit, also in der Ausübung unregelmäßiger Nachtarbeit. Um einen Schwerarbeitsmonat zu erlangen, könnte dieser Tatbestand auch derzeit schon durch eine entsprechende Gestaltung der Dienstpläne erfüllt werden.

Ad. Schwere körperliche Arbeit/Kaloriengrenze:

Diese liegt dann vor, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden. Hierzu gibt es zwei Listen, die Berufsbilder sowie deren durchschnittlichen Arbeitskilokalorienverbrauch enthalten und somit festlegen, bei welchen Berufen das Vorliegen von körperlicher Schwerarbeit jedenfalls anzunehmen ist. Die Berufsliste 1 (Männer und Frauen) umfasst Berufe mit einem Umsatz von 2.000 Arbeitskilokalorien und mehr, die Berufsliste 2 (Frauen) umfasst Berufe mit einem Umsatz von 1.400 bis 2.000 Arbeitskilokalorien. Diese Berufslisten stellen jedoch lediglich Arbeitsbehelfe ohne normative Wirkung dar. Findet sich ein Berufsbild in dieser Liste nicht, ist eine versicherte Person aber dennoch der Ansicht Schwerarbeit zu verrichten, so ist sie von dieser Pensionsart nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Pensionsversicherungsträger hat in jedem Einzelfall Erhebungen zu tätigen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden. Hierbei werden auch individuelle Vorbringen der Versicherten betreffend ihre Berufstätigkeit einbezogen. In der Berufsliste 2 befindet sich bereits derzeit explizit der „Gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegefachdienst)“ sowie „Pflegehilfe“ und „Pflegeassistent“. In der Liste 1 sind der „Gesundheitshilfsdienst (Sanitätshilfsdienste)“, „OP-Gehilfe/die OP-Gehilfin“ (ohne Umbettungsschleuse) und „Operationsassistent (ohne Umbettungsschleuse)“ angeführt.

Ad. Berufsbedingte Pflege von Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf:

Hiernach gelten Tätigkeiten als Schwerarbeit, die zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf erbracht werden. Dies betrifft beispielsweise die Pflege in der Hospiz- oder Palliativmedizin. Als Untergrenze, um diesen Tatbestand zu erfüllen, ist die Hälfte der Normalarbeitszeit heranzuziehen, Teilzeitkräfte sind hierbei somit nicht ausgeschlossen.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich bestehen bereits jetzt mehrere Möglichkeiten, Tätigkeiten im Pflege- und Betreuungsbereich als Schwerarbeit zu qualifizieren. Eine generelle Einbeziehung aller in der Pflege beschäftigten Versicherten in die Schwerarbeitsverordnung erscheint aus ho. Sicht nicht sachgerecht, da der Schweregrad der Arbeit im Pflegebereich unterschiedlich ist.

Zu der Anrechnung von Ausbildungszeiten zu Pflege- und Sozialbetreuungsberufen als Schwerarbeitszeiten:

Bereits jetzt können Auszubildende bzw. Schüler im Gesundheits- und Pflegebereich nach § 4 Abs. 1 Z 5 ASVG Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung verrichten, wenn die entsprechende Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung einen Tatbestand der Schwerarbeitsverordnung erfüllt.

Zum Zusatzantrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: „Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz heranzutreten, um die Schwerarbeitsverordnung dahingehend zu ändern, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schwerarbeitsmonats auch bei 120 Stunden geleisteter Schwerarbeit als erfüllt gelten.“

Eine Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Schwerarbeitsverordnung muss zumindest in jenem Ausmaß ausgeübt werden, das einen Versicherungsmonat in der Pensionsversicherung

im Sinne des § 231 Z 1 lit. a ASVG begründet, also mindestens 15 Tage. Zu prüfen ist also nicht die Gesamtarbeitszeit (über den Monat verteilt), sondern es wird auf Grund geleisteter Arbeitstage beurteilt, ob ein Schwerarbeitsmonat vorliegt. Bei dieser Regelung sollte jedoch beachtet werden, dass Schwerarbeit auch immer in Relation zu Belastungs- und Erholungsphasen zu betrachten ist. Wenn Pflegekräfte z.B. durch die 12-Stunden-Dienste zwar keine 15 Schwerarbeitstage und damit keinen Schwerarbeitsmonat erreichen, haben sie andererseits mit hoher Wahrscheinlichkeit aber auch eine größere Anzahl von freien Tagen als andere und insofern auch eine bessere Erholungsmöglichkeit.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag.^a Christiane T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin

Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g
Landesrätin